

Verpflichtende Meldung des Aufenthaltes von Equiden– Status quo

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Sektion III – Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit
Abt.III/B/10 - Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung,
Grenzkontrolldienst und Handel mit lebenden Tieren

Kontaktstelle für Pferde gem. VO (EU) 2021/963

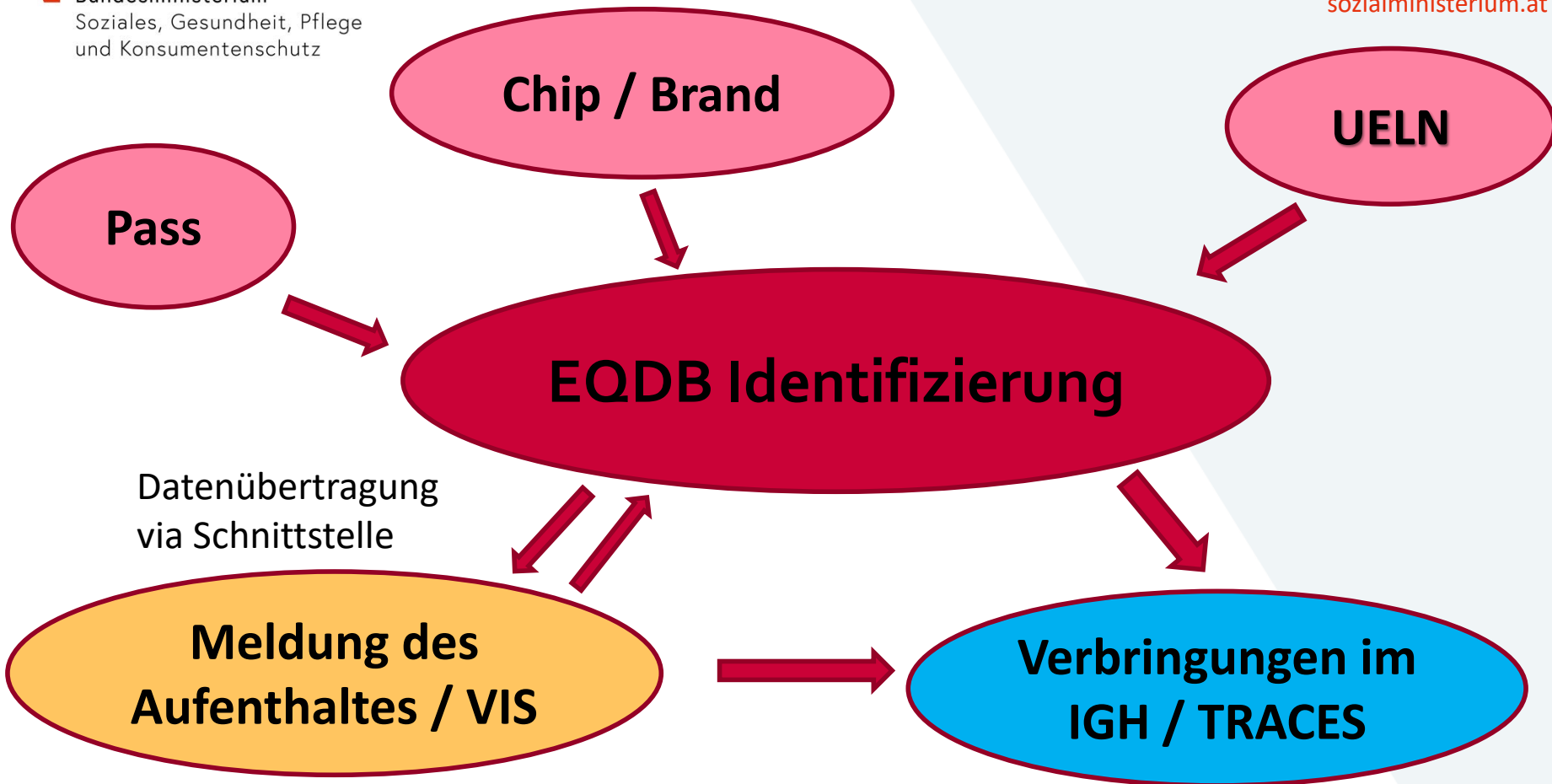
Dr. Eva Natmeßnig
eva.natmesznig@sozialministerium.at

- Studium der Veterinärmedizin in Wien
- Assistent am Institut für Ernährung Vet. med. Uni Wien
- 1991 – Grenztierarzt (BMG)
- 2009 – **Pferdedatenbank / Kontaktstelle VO (EU) 504/2008 – 1. Pferdepass Verordnung**
- 2019 – **TRACES – CCA (Central Competent Authority) für Österreich**
- Staatlich geprüfter Reittrainer Dressur
- Ausbildungsreferent im LFV für Pferdesport in Kärnten
- Funktionär im Landesverein der Ländlichen Reiter und Fahrer in Kärnten



Gesetzliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit Equiden

- Begriff: EQUIDE = gehaltenes Tier der Gattung Equus einschließlich Pferde, Esel, Zebras und ihre Kreuzungen
- IDENTIFIKATION
- MELDUNG DES AUFENTHALTES
- TRACES – ZEUGNIS bei allen IgH Verbringungen



Warum jetzt auf einmal neue zusätzliche Verpflichtungen?

- Einheitliche Gesetzgebung durch die VO (EU) 2016/429 – AHL (animal health law) Tiergesundheitsrecht
- Lebensmittelsicherheit – Equiden gelten grundsätzlich als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt.
- Pferdepässe sind sehr „fälschungsanfällig“ immer wieder Missbrauch
- Seuchenprävention – Rückverfolgbarkeit im Falle eines Seuchenausbruchs
- Herpesausbruch in Spanien, Fälle von IA bei Blutspenderpferden,

Pflicht zur Identifizierung aller Equiden in der EU seit 1. Juli 2009

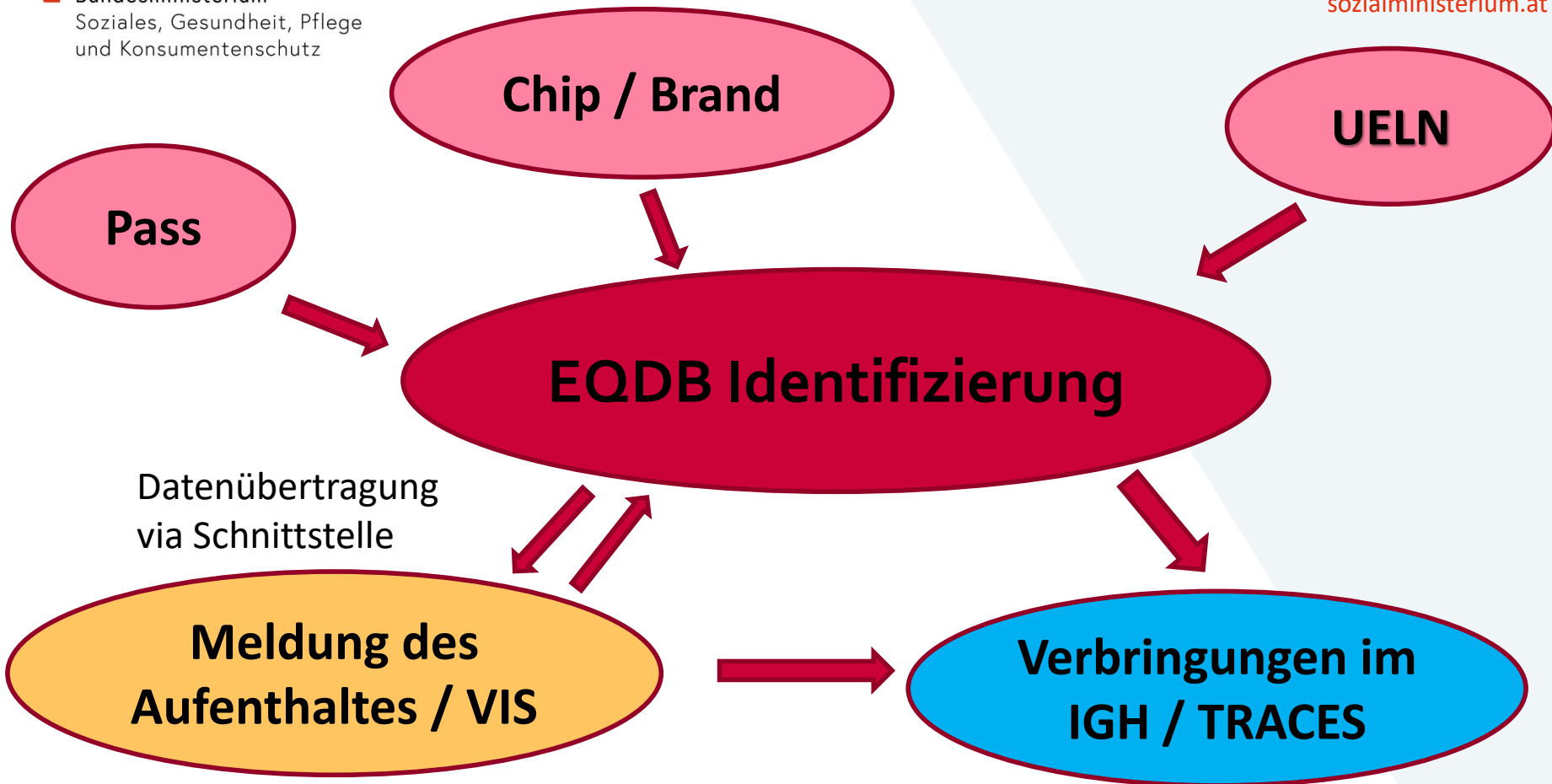
Seit dem Inkrafttreten der **VO (EU) 504/2008** („Pferdepass-Verordnung) **dürfen Equiden in der EU nur gehalten werden, wenn sie im Einklang mit der vorliegenden VO identifiziert werden.**

Diese Identifizierung umfasst:

- a) ein einziges lebenslang gültiges Identifizierungsdokument – **Pferdepass** und Vergabe der **UELN (universal equine live number)**
- b) eine Methode zur Gewährleistung einer eindeutigen Verbindung zwischen Identifizierungsdokument und dem Equiden – **Chip** oder **Alternativkennzeichnung** („Brand“ und DNA Nachweis)
- c) eine **Datenbank** zur Aufzeichnung von Einzelheiten zur Identifizierung des Tieres, für das ein Identifizierungsdokument ausgestellt und einer in dieser Datenbank eingetragenen Person ausgehändigt wurde, unter einer spezifischen Kennnummer.

Gesetzliche Grundlagen der Meldepflicht / VIS

- Durch den Artikel 9 der VO (EU) 2021/963 ist die **Meldung des Aufenthaltes von Equiden durch den Unternehmer verpflichtend**.
- Diese Meldungen können seit dem Juni 2022 aktiv im VIS durchgeführt werden.
- Voraussetzungen für die Meldung:
 1. Registrierung der Pferdehaltung im VIS
 2. Verpflichtender Online Zugang zum VIS
 3. Die Daten des Equiden müssen in der Equidendatenbank (EQDB) des BMSGPK gespeichert sein, da die Daten via Schnittstelle von der EQDB ins VIS übermittelt werden



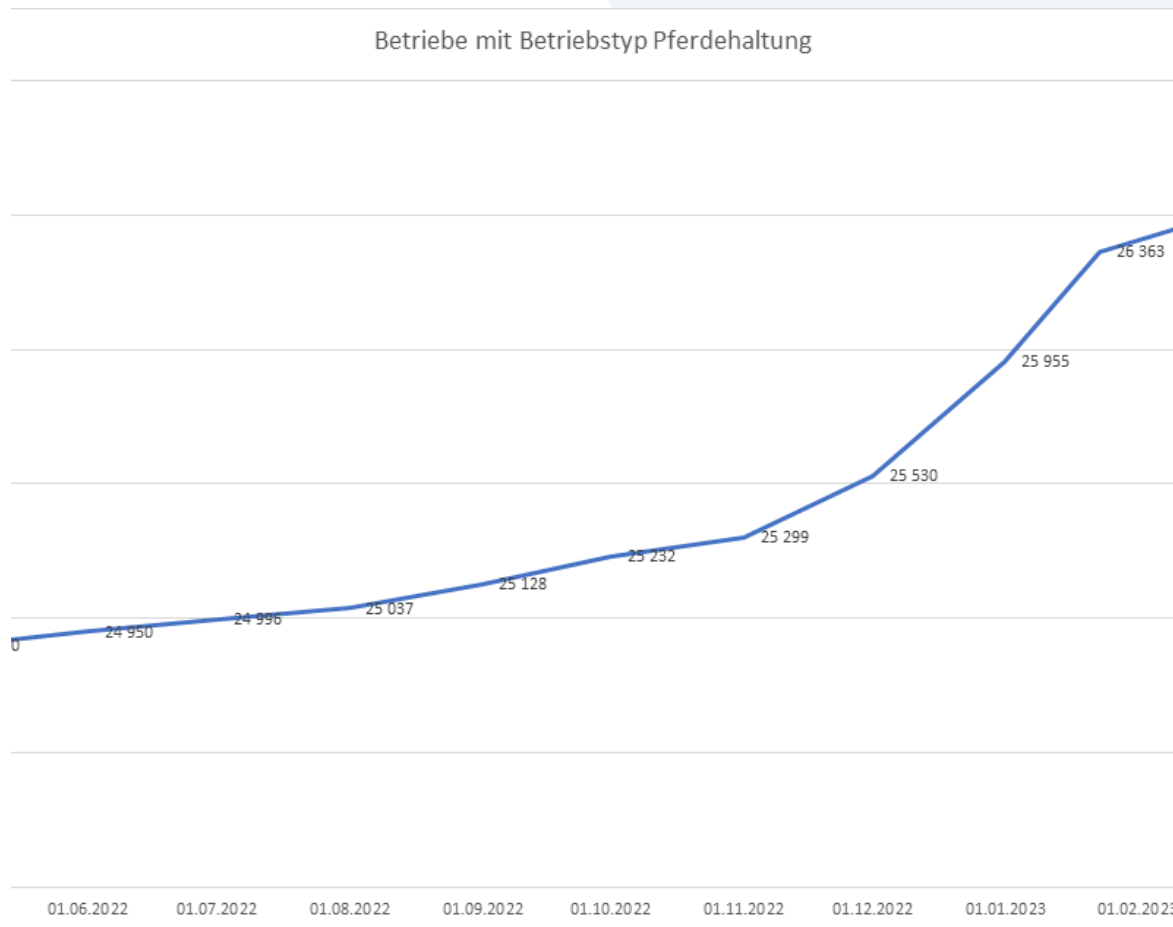
Problem: Stammdaten vieler Equiden sind (noch) NICHT in der EQDB hinterlegt.

- Viele vor 2009 ausgestellte Pferdepässe der Österreichischen Passausstellenden Stellen (Zuchtverbände, OEPS) wurden nicht registriert.
- SEHR viele Pferdepässe aus Mitgliedstaaten wurden ebenfalls noch nicht in der EQDB registriert. (Eine Eingabe von UELNs \neq 040 wurde erst mit der VO (EU) 2015/262 verpflichtend und in der EQDB freigeschalten.)
- Nach anfänglich nur zögerlicher Bereitschaft der „Pferdebranche“ der Verpflichtung zur Meldung nachzukommen, sind die Zahlen seit Anfang Dezember stark steigend.
- Vorträge, Informationsmaterial für Fachzeitschriften und Information für Homepages werden stark nachgefragt.

Aktuelle Daten EQDB – lebende Pferde

- | | | | |
|---------------------|----------------|--|--|
| • 01.01.2013 | 92 773 | nur Eintrag von Equiden mit UELN 040 möglich | |
| • 01.01.2021 | 144.113 | 128.591 <small>(040)</small> | 15.522 <small>(andere UELN)</small> |
| • 01.01.2022 | 154.539 | 135.432 <small>(040)</small> | 19.107 <small>(andere UELN)</small> |
| • 01.01.2023 | 171.067 | 144.302 <small>(040)</small> | 26.765 <small>(andere UELN)</small> |
| • 28.02.2023 | 174.366 | 145.138 <small>(040)</small> | 29.228 <small>(andere UELN)</small> |
- Meldung des Aufenthaltes verpflichtend
- Kurve weiterhin stark ansteigend, nach Rückmeldung der Passausstellenden Stellen wird mit Hochdruck gearbeitet, zusätzliche Mitarbeiter wurden aufgenommen
 - Zuchtverbände aus MS haben Zugang zur EQDB und tragen Pferde ein

Die Anzahl der im
VIS registrierten
Betriebe mit dem
Betriebstyp
Pferdehaltung ist
stark ansteigend

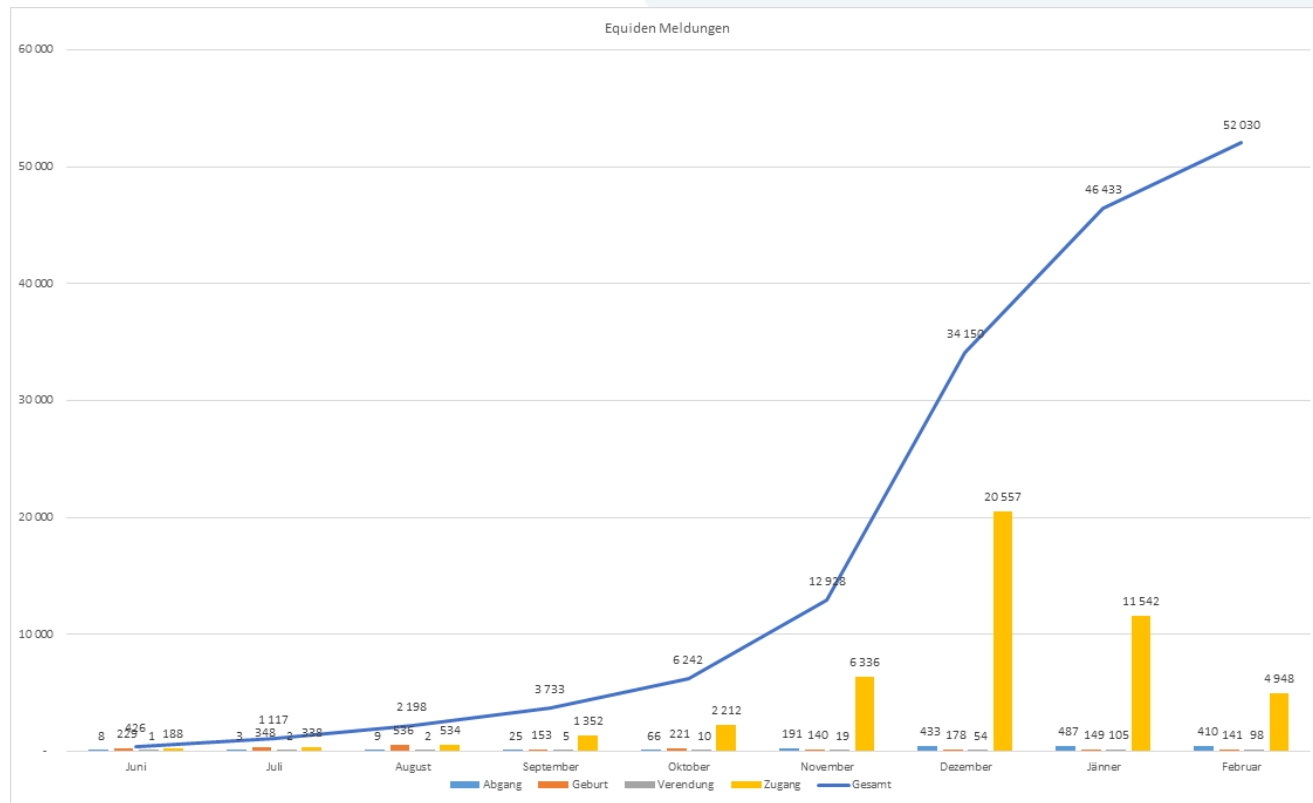


Equiden Meldungen im VIS

Mit Stichtag 26.02.2023 hatten 52.030 Equiden ihren Aufenthalt im VIS gemeldet.

Das sind bereits 30% der in der EQDB registrierten Equiden.

Tendenz weiterhin stark ansteigend.



Wie kommen die noch fehlenden Pferde ins VIS?

- Durch weiterhin gezielte Information der Pferdeeigentümer und der Passausstellenden Stellen sollen die Unternehmer beim Nachtrag der Daten in der EQDB, bei der Registrierung der Betriebe und Meldung des Aufenthaltes ihrer Pferde **vor allem aufklärend unterstützt** werden.
- **Für die Ausstellung von Validierungsabzeichen und Lizenz, sowie der verpflichtenden Erstellung von TRACES Zeugnissen für Equiden im IgH oder Export ist die Registrierung der Daten des Pferdepasses in der EQDB und die Meldung des Aufenthaltes im VIS jedoch zu 100% zu erfüllen.**
- Wir sind auf einem sehr guten Weg!

Seit 01.01.2023 sind bei der Neuidentifizierung nur mehr Transponder, die mit einem dreistelligen ISO-3166 kompatiblen Ländercode beginnen, erlaubt.

- Es dürfen nur mehr Transponder beginnend mit 040.... verwendet werden.
- Nur diese Transponder Codes sind für den Eintrag in die EQDB zugelassen.
- Die Antragsformulare der Pferdepassausstellenden Stellen wurden adaptiert – Praktische Tierärzte über die Tierärztekammer informiert.
- Dies gilt NICHT für den Nachtrag von bereits mit einem Pferdepass identifizierten Equiden in die EQDB

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit 😊

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Sektion III – Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit
Abt.III/B/10 - Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung,
Grenzkontrolldienst und Handel mit lebenden Tieren

